

Rv/S Nr. 2 (4)

Gesamtvertrag

Zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Sitz Berlin,
vertreten durch ihren Vorstand, Prof. Dr. Reinhold Kreile und Prof. Dr. Jürgen Becker,
Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin,
Rosenheimer Straße 11, 81667 München,

- im nachstehenden Text kurz „GEMA“ genannt -

und

der Stiftung Bahn-Sozialwerk, Sitz Frankfurt am Main,
vertreten durch ihren Vorsitzenden, ~~Dr. Helmut Sattler~~,
Karlstraße 4-6, 60329 Frankfurt am Main,

Rainer Grab

- im nachstehenden Text kurz „Organisation“ genannt -

wird folgender Gesamtvertrag geschlossen:

1. Vertragshilfe

Die Organisation gewährt der GEMA Vertragshilfe. Die Vertragshilfe besteht darin,

- (1) daß die Organisation der GEMA beim Abschluß des Vertrages ein Verzeichnis mit den genauen Anschriften ihrer Mitglieder - bei juristischen Personen auch den Namen und die Adresse des Vorsitzenden bzw. Geschäftsführers - aushändigt und jede spätere Veränderung laufend mitteilen wird,
- (2) daß die Mitglieder der Organisation angehalten werden, ihre Musikdarbietungen vorher bei der GEMA anzumelden, die erforderliche Einwilligung der GEMA rechtzeitig durch den Abschluß eines Pauschalvertrages einzuholen und ihren vertraglichen Verpflichtungen fristgemäß nachzukommen,
- (3) daß die Erfüllung der Aufgaben der GEMA in Wort und Schrift durch geeignete Aufklärungsarbeiten erleichtert wird,
- (4) daß die Organisation der GEMA jeweils 2 Exemplare ihrer Veröffentlichungen mit GEMA-relevanten Themen (Verbandsmitteilungen, Rundschreiben, usw.) kostenlos übersendet,
- (5) daß die Organisation ihre Mitglieder zur Teilnahme am Lastschriftverfahren anhält.

2. Vorzugssätze

- (1) Dafür erklärt sich die GEMA bereit, der Organisation und ihren Mitgliedern für ihre Musikdarbietungen, soweit sie im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erfolgen und die Einwilligung vorher ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Gesamtvertrages erworben wird, die jeweils gültigen Vergütungssätze, insbesondere die Vergütungssätze U-VK, M-U, R, FS, T und VR-T-G, wie sie im Bundesanzeiger veröffentlicht sind, unter Abzug eines Gesamtvertragsnachlasses von 20 % einzuräumen. Diese Tarife sind als Anlage dem Gesamtvertrag beigelegt.
- (2) Sollten neue Tarife oder Tarifpositionen an die Stelle der bisherigen Tarife treten, gelten diese als vereinbart.
- (3) Die Vergütungssätze sind Nettobeträge, zu denen die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (z.Zt. 7 %) hinzuzurechnen ist.

WR-S 1

- (4) Mitgliedern werden die Vorzugssätze nach Meldung der Mitgliedschaft durch die Organisation ab dem Zeitpunkt der nächsten Fälligkeit des Einzelvertrages zwischen Mitglied und Bezirksdirektion eingeräumt, erstmals aber ab dem ersten des der Gesamtvertragsunterzeichnung folgenden Monats.

3. Abschluß von Pauschalverträgen

- (1) Die Einwilligung der GEMA ist rechtzeitig vor Durchführung von Musikdarbietungen durch Abschluß eines Pauschalvertrages zu erwerben.
- (2) Für die Anmeldung der Musikdarbietungen, die Zahlungsweise und den Umfang der Einwilligung der GEMA gelten die aus den Pauschalverträgen ersichtlichen Bedingungen.
- (3) Bei Jahrespauschalverträgen ist die GEMA im Falle eines Zahlungsverzuges berechtigt, nach vorheriger Anmahnung des fälligen Betrages die Verträge rechtzeitig zum Letzten eines jeden Vertragsmonats mit einer Frist von zehn Tagen zu kündigen.

4. Unerlaubte Musikdarbietungen

Unberührt bleiben die Ansprüche der GEMA für Musikdarbietungen, für die die Einwilligung nicht ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Gesamtvertrages erworben wird. In diesen Fällen gelten für die Berechnung die Normalvergütungssätze. Das Recht der GEMA zur Berechnung von Schadensersatz (doppelte Normalvergütung) bleibt unberührt.

5. Meinungsverschiedenheiten

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten mit Mitgliedern der Organisation kann die GEMA zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten die Organisation benachrichtigen, damit diese sich mit dem Mitglied in Verbindung setzen kann. Wird jedoch innerhalb eines Monats nach der Benachrichtigung eine gütliche Einigung nicht erreicht, hat jede Partei das Recht, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten.

6. Zahlungsweise

- (1) Die Vergütungssätze der GEMA sind, soweit sich aus der Rechnung nichts Abweichendes ergibt, spätestens innerhalb ~~einer~~ Woche nach Rechnungserhalt kostenfrei an die GEMA zu zahlen. *zwei* *h*
- (2) Für jede Mahnung wird ein anteiliger Kostenersatz von zur Zeit DM 5,- erhoben.

7. GVL und VG Wort

- (1) Die Vergütungssätze M-U erhöhen sich um 20 % für Rechnung GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH, Hamburg), die Vergütungssätze R und FS um je 26 % für Rechnung GVL und um je 20 % für Rechnung VG WORT (Verwertungsgesellschaft Wort, München).
- (2) Bei Anwendung der Vergütungssätze VR-T-G werden für Rechnung GVL 10 % der GEMA-Wiedergabevergütung für die Vervielfältigung von Tonträgern bzw. 13 % der GEMA-Wiedergabevergütung für die Vervielfältigung von Hörfunksendungen berechnet.

8. Ausschluß der Gewährung des Gesamtvertragsnachlasses


Mitglieder der Organisation, die die Angemessenheit der in diesem Gesamtvertrag vereinbarten GEMA-Tarife bei der beim Deutschen Patentamt eingerichteten Schiedsstelle gemäß § 14 WahrnG oder einem ordentlichen Gericht angreifen, verlieren für alle ihre Musikdarbietungen den Anspruch auf Gewährung der jeweiligen Vorzugssätze (Normalvergütungssätze abzüglich Gesamtvertragsnachlaß).

9. Vertragsdauer

Der Vertrag wird für die Zeit

vom 01.01.2000 bis 31.12.2000

geschlossen und verlängert sich jeweils um ein Jahr, falls nicht einen Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.



10. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- (2) Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- (3) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden.
- (4) Der Vertrag ersetzt den Gesamtvertrag zwischen GEMA und Bundesbahn-Sozialwerk aus dem Jahre 1975.

München, 23.2.2000

Frankfurt am Main,

GEMA
 GESELLSCHAFT FÜR MUSIKALISCHE AUFFÖHRUNG
 UND MECHANISCHE VERVIÄLTIGUNGSRECHT
 DER DEUTSCHEN

(Prof. Dr. Reinhold Kreile)



Rainer Grab

Rainer Grab,
 Vorsitzender des Hauptvorstandes
 der Stiftung Bahn-Sozialwerk

Matthias Kurth

Matthias Kurth,
 Hauptamtliches Mitglied des
 Hauptvorstandes der Stiftung
 Bahn-Sozialwerk